

87. 1. Ist auf die nach §§ 1, 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, bzw. § 844 Abs. 2 B.G.B. zu gewährende Entschädigung eine Witwenpension in Anrechnung zu bringen?

2. Sind bei Bemessung der Rente für die Hinterbliebenen des Getöteten die Einkünfte aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen, welches denselben auf den Tod des Ehemannes oder Vaters angefallen ist, zu berücksichtigen?

3. Kann die Witwe von dem Haftpflichtigen dafür Ersatz verlangen, daß sie nunmehr den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig geworden ist?¹

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1906 i. S. Stadtgemeinde M. (Bekl.) w. V. Wwe. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 603/05.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Hauptlehrer B. war am 9. April 1902 auf der Fahrt in einem elektrischen Straßenbahnwagen der verklagten Stadtgemeinde verunglückt und kurz danach infolge der erlittenen Verletzungen gestorben. Die Witwe und die Kinder desselben belangten die Beklagte aus §§ 1, 3 des Haftpflichtgesetzes, sowie aus §§ 823, 831, 844 B.G.B. auf Schadenersatz. Die Beklagte erkannte ihre Haftpflicht auf Grund des erstgenannten Gesetzes an sich an. Das Berufungsgericht sprach, unter Abweisung der Mehrforderungen, der Witwe eine Jahresrente von 1500 M und zweien der Söhne für die Zeit, da sie eine Erwerbsstelle noch nicht erlangt hätten, bzw. erlangt haben würden, eine Entschädigung, dem einen 675 M, dem anderen 225 M und eine Jahresrente von 1800 M bis zum 1. Oktober 1907, zu. Der Getötete hatte als Hauptlehrer ein Diensteinkommen von insgesamt 4075 M bezogen. Die Ehegatten hatten ein gütergemeinschaftliches Vermögen von gegen 100000 M besessen; die Gütergemeinschaft wurde von der Witwe mit den Kindern fortgesetzt. Die Witwe bezog seit dem Tode des Mannes „Pensionen“ von 990 M und 770 M. Das Berufungsgericht brachte auf die den Klägern zu gewährende Entschädigung weder die Pensionen noch die Einkünfte aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen in Anrechnung. Vom

¹ Hierzu vgl. auch Nr. 85 dieses Bandes S. 344.

Reichsgericht ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

. . . „Das Berufungsgericht führt aus: daß die der Witwe zugefallenen Pensionen bei der Bestimmung des Umfangs des Schadens nicht zu berücksichtigen seien, stehe in Rechtsprechung und Rechtslehre fest, da dieser Erwerb seinen Grund nicht in der Tötung, sondern im Dienstverhältnisse und in dem Versicherungsvertrage habe. Das ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit unrichtig: die Rechtsprechung macht hierbei eine bestimmte Unterscheidung, und in der Theorie ist die Frage wegen Anrechnung der Pensionen überhaupt eine sehr bestrittene.

Das Reichshaftpflichtgesetz hat in § 4 eine besondere Bestimmung über Einrechnung gewisser Versicherungsleistungen auf die Entschädigung getroffen, die aber eine analoge Anwendung über die dort geregelten Fälle hinaus nicht zuläßt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat von einer Entscheidung der Frage, ob und inwieweit auf die Entschädigung aus § 843, bzw. § 844 B.G.B. Vermögensvorteile, welche infolge der Verletzung oder Tötung dem Verletzten, bzw. Ersatzberechtigten zukommen, anzurechnen seien, Umgang genommen, da es für untulich erachtet wurde, die allgemeine Frage der Vorteilsausgleichung nur für diese Fälle zu entscheiden (vgl. Motive zum B.G.B. Bd. 2 S. 783). Bei den Verhandlungen der II. Kommission (Protokolle S. 2817, 2825 flg.; Mugdan, Materialien Bd. 2 S. 1108, 1110 flg.) war ein Zusatz zu § 724, jetzt § 844 B.G.B. beantragt, wonach dann, wenn infolge der widerrechtlichen Tötung einem Unterhaltsberechtigten Vermögen zugekommen ist, dieses Vermögen auf den zu leistenden Ersatz insoweit angerechnet werden sollte, als der Getötete es, wenn er am Leben geblieben wäre, zur Erfüllung der Unterhaltspflicht verwendet haben würde. Die Mehrheit beschloß jedoch, von Aufnahme einer solchen Vorschrift Abstand zu nehmen und die Entscheidung der Frage der Rechtsprechung zu überlassen. Es handle sich bei dem beantragten Zusatz nicht darum, inwieweit Vorteile, die dem Unterhaltsberechtigten als Folge der Tötung zugekommen seien, auf die Rente anzurechnen seien, vielmehr um eine positive Bestimmung über die Ermittlung des Schadens; die hierbei in Betracht kommenden Fälle seien aber verschiedenartig gestaltet und ließen eine gleichmäßige Entscheidung nicht zu. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung ist daher die

Frage aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Schadenersatz (B.G.B. §§ 249 flg.) und über Kausalzusammenhang zu beurteilen, soweit nicht positive Vorschriften, wie § 843 Abs. 4 in Verbindung mit § 844 Abs. 2 B.G.B., eingreifen.

Was nun insbesondere die Pensionen betrifft, so ist in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts unterschieden worden zwischen Bezügen, welche dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getöteten auf Grund eines privaten Vertrages (Versicherungsvertrages) zukommen, und gesetzlichen Pensionen, gesetzlichen Witwen- und Waisengeldern. Bei den ersteren wurde die Anrechnung (der Witwenpension) auf die Haftpflichtrente für unzulässig erklärt: es sei hier zwischen der Entstehung des Vorteils und dem schädigenden Ereignisse nur im natürlichen, nicht im rechtlichen Sinne ein Kausalzusammenhang vorhanden, da das Recht auf solche Pension in erster Linie durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und durch Zahlung der Versicherungsprämie, also durch selbständige Entstehungsursachen, mitbedingt gewesen sei (Urteil des V. Zivilsenates vom 11. Juli 1883, Entsch. in Zivilf. Bd. 10 Nr. 13 S. 50 flg.; Urteil des VI. Zivilsenates vom 18. Oktober 1886, Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 120 S. 172). Dagegen sollen gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder der Anrechnung unterliegen, weil der Anspruch auf solche nicht auf einem Versicherungsvertrage, sondern lediglich auf Gesetz beruhe, der pensionierte Beamte nicht um seine volle Befoldung, vielmehr nur um sein Gehalt abzüglich der Pension geschädigt sei, bzw. weil das Gesetz durch Gewährung von Pensionen an die Hinterbliebenen des Beamten für deren Unterhalt Fürsorge treffe, und ihr Anspruch nicht ein neben dem Entschädigungsanspruch erworbenes selbständiges Vermögensobjekt bilde (Urteil des II. Zivilsenates vom 19. Januar 1886, Entsch. in Zivilf. Bd. 15 Nr. 24 S. 114; Urteil des III. Zivilsenates vom 14. Dezember 1886, ebenda Bd. 17 Nr. 11 S. 45 flg.).

Die Rechtslehre steht vorwiegend auf demselben Standpunkte.

Vgl. Laß und Maier, Haftpflichtrecht 2. Aufl. S. 106 Anm. 49;¹ Reindl, Haftpflichtgesetz § 3 S. 151, 175; Crome, System des Bürgerlichen Rechts Bd. 2 Abt. 1 § 151 S. 77, 78 Anm. 57, 62;

¹ S. indes S. 88 Anm. 42.

v. Staudinger, Kommentar zum B.G.B. Bd. 2 Abt. 1. 2. Aufl. Vorbemerk. zu § 249 S. 28 flg.; Wallmann, *Compensatio lucri cum damno* § 5 S. 93 flg., 98 flg.; und namentlich Dertmann, *Die Vorteilsausgleichung beim Schadenersatzanspruch* § 14 S. 111 flg., § 15 S. 123 flg.

Anderer allerdings verwerfen die Unterscheidung zwischen Vermögenserwerb aus Versicherungsvertrag und gesetzlicher Pension als unbegründet oder irrelevant.

Vgl. v. Weinrich, *Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen* 2. Aufl. § 21 S. 69 flg.; auch Lindemann, *Die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen* S. 65 flg., und insbesondere Eger, *Reichs-Haftpflicht-Gesetz* 6. Aufl. S. 453 flg., 458 flg., S. 423.

Allein die von den letzteren erhobenen Einwände geben keinen Anlaß, von der seitherigen Rechtsprechung abzugehen; vielmehr ist an dieser auch für das jetzt geltende Recht festzuhalten. Die Nichtanrechnung der Versicherungsgelder, der auf Grund privaten Versicherungsvertrages bezahlten Renten u. rechtfertigt sich daraus, daß es hier für eine Vorteilsausgleichung an der Identität der rechtserzeugenden Tatsache fehlt, sofern das die Haftpflicht begründende Ereignis, die Verletzung, zwar die Bedingung für den Anspruch des Beschädigten auf die Versicherungsgelder auslöst, aber hierfür nicht im Rechtsinne den Entstehungsgrund bildet, und aus der weiteren Erwägung, daß der Beschädigte das fragliche *lucrum* nicht unentgeltlich gewinnt, sondern durch erhebliche Gegenleistungen in Gestalt der bezahlten Prämien oder Beiträge hat erkaufen müssen. Diese Gesichtspunkte treffen nicht ebenso zu auf die Pension, welche der Beamte zufolge gesetzlicher oder statutarischer Regelung vom Staat, bzw. von der Gemeinde u. erhält. Solche Bezüge wurzeln nicht in einem besonderen, außerhalb der Amtsstellung des Geschädigten gelegenen Rechtsgrund, vielmehr, gleichermaßen wie der Gehaltsanspruch, unmittelbar in den gesetzlichen oder organisatorischen Anstellungsbedingungen. Die Amtspension ist nicht das Arbeitsergebnis einer Ersparungstätigkeit des Beamten, sondern nur eine Form des Dienstgehaltes, welches kraft Gesetzes oder auch kraft Anstellungsvertrages in gemindertem Betrage dem dienstunfähig gewordenen Beamten fortgewährt wird. Und selbst in dem Falle,

wenn der Beamte bestimmte Beiträge zu der Pensionskasse zu leisten hat, oder ihm solche Beiträge von vornherein am Gehalte gekürzt werden, beruht der Pensionsanspruch nicht auf einem Versicherungsverhältnisse, sondern auf der entsprechenden Normierung der Amts- und Gehaltsverhältnisse. Mag man mit Laband (Staatsrecht des D. Reichs Bd. 1 § 49, 4. Aufl. S. 469 flg.) der Befoldung und Pension des Beamten die Bedeutung einer dem Staate auf Grund der Anstellung gesetzlich obliegenden standesgemäßen Alimentierung des Beamten beilegen, oder in Gehalt und Pension die Vergütung für die von dem Beamten geleisteten Dienste erblicken (vgl. aber Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 38 Nr. 86 S. 322 flg.), so stellt doch die Pension nicht ein Äquivalent für Leistungen dar, die nach Art von Versicherungsprämien oder Beiträgen zu Privatpensionskassen einen selbständigen Vermögenserwerb begründen. Die Einbuße für den Beschädigten, gesetzlich pensionsberechtigten Beamten besteht also nicht in völliger Entziehung, sondern nur in einer Verringerung (wie Dertmann a. a. D. S. 142 es ausdrückt, einer „Verkümmerung“) des Amtseinkommens. Und es handelt sich hierbei nicht eigentlich um eine Vorteilsausgleichung, *compensatio luori*; vielmehr ist eben die Schadensfolge von vornherein eine (um den Betrag der Pension) geringere. Dieser Gesichtspunkt trifft nun zwar bei den gesetzlichen Witwen- und Waisenspensionen vielleicht nicht unmittelbar zu, ist doch aber wenigstens analog auch auf diese anwendbar. Auch die Witwen- und Waisengelder bilden einen Bestandteil der dem Beamten auf Grund des öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisses für sein Amt ausgesetzten Rente, sofern der Staat oder die Gemeinde hierdurch in dem gesetzlich bestimmten Umfange auch für den Unterhalt der Hinterbliebenen des Beamten Fürsorge trifft (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 15 S. 115, Bd. 38 S. 323). Soweit also den Hinterbliebenen des Beamten derartige Pensionsansprüche zustehen, ist ihnen der bisher in dem Amtseinkommen des Ernährers gewährleistete Unterhalt nicht im ganzen Umfang entzogen, sondern nur geschmälert, ihr Schade daher ein entsprechend geringerer. Insofern steht einer Anrechnung der Witwen- und Waisengelder auf die Entschädigung auch die Vorschrift in § 843 Abs. 4 (§ 844 Abs. 2 B.G.B.) nicht im Wege, da der Unterhaltsanspruch der Angehörigen gegenüber dem Getöteten bis zum Betrage der fortdauernden Bezüge nicht

beseitigt, sondern gedeckt ist (s. auch Dertmann, a. a. D. S. 145 Anm. 1). Das Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenates, vom 14. Juni 1906, Rep. IV. 554/05 (Jurist. Wochenschr. 1906 S. 482 Nr. 48) steht der vorstehenden Beurteilung nicht entgegen, da dasselbe nur einen Fall der reichsgesetzlichen Beamtenfürsorge (§ 10 des Gesetzes vom 15. März 1886, § 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1901) entscheidet. Der in dem Urteile des erkennenden Senats vom 25. September 1905 (Entsch. in Zivilf. Bd. 61 S. 295 flg.) ausgesprochene Satz ist in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht zu halten.

Im vorliegenden Falle ist bisher nicht tatbestandlich festgestellt, ob die jetzt der Witwe B. zukommenden „Pensionen“ von 990 *M* und 700 *M* staatliche, bzw. gesetzliche Pensionen sind, etwa auf Grund des preussischen Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 gewährt werden, oder ob und inwieweit sie aus einer privaten Pensionskasse, einem Versicherungsverhältnisse erwachsen. Es bedarf daher hierüber noch einer weiteren Verhandlung.

Anlangend die Einkünfte aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen, so hat das Berufungsgericht erwogen, die Beklagte könne die Klägerin zu 1 nicht lediglich auf diese Einkünfte verweisen, weil auch hier Vorteil und Nachteil nicht auf das schädigende Ereignis als den gemeinsamen Rechtsgrund zurückzuführen seien, vielmehr zwischen dem vorteilbringenden Ereignis und der schädigenden Handlung nur ein äußerer Zusammenhang bestehe: die schädigende Handlung sei der Unfall in Verbindung mit dem Tode; das vorteilbringende Ereignis sei die bestandene Gütergemeinschaft in Verbindung mit dem Tode. Dieser Gesichtspunkt — die mangelnde Identität des beschädigenden und des den Vorteil herbeiführenden Ereignisses — würde allerdings dann durchgreifen, wenn lediglich in Frage stände, ob eine dem Ersatzberechtigten durch den eingetretenen Todesfall zugefallene Erbschaft auf die Entschädigung anzurechnen sei; eine Frage, die in der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts vereinzelt entschieden worden ist.

Vgl. Urteil des V. Zivilsenates vom 27. Oktober 1883, bei Eger, Eisenbahnrechtl. Entscheidungen Bd. 3 S. 122; auch Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 10 S. 52.

Allein für den gegenwärtigen Fall genügt jene Erwägung nicht, um jede Berücksichtigung der fraglichen Einkünfte auszuschließen. Es kommt hier die Rechts- und Vermögenslage in Betracht, welche durch die zwischen den Ehegatten B. bestandene, nunmehr von der Witwe mit den Kindern fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft geschaffen ist.

Darüber ist wohl kein Streit, daß der Getötete neben seinem Amtseinkommen auch die Einkünfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens zum Unterhalte seiner Familie mitverwendet hatte. Es entfiel von dem Gesamteinkommen, wie zu unterstellen ist, je eine gewisse Quote auf den Unterhalt auch von Frau und Kindern. Insoweit die Mittel zum Unterhalt aus dem Kapitalvermögen der Eheleute geschöpft wurden, ist diese Quelle infolge des Todes des Ehemanns tatsächlich nicht versiegt, da der Vermögensstand im wesentlichen derselbe geblieben ist. Aber auch rechtlich liegt hier die Sache nicht so, daß gesagt werden könnte, es werde die Unterhaltspflicht und der Ersatz für das Unterhaltsrecht von dem Vermögensbesitze der Ersatzberechtigten gar nicht berührt.

Den Hinterbliebenen ist von dem Haftpflichtigen nach § 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes und § 844 B.G.B. insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Gegenstand des zu leistenden Ersatzes ist nicht ein abstraktes Unterhaltsrecht, sondern der Unterhalt, welchen unter den konkreten Verhältnissen der Getötete nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus seinen Mitteln dem Berechtigten zu leisten hatte, und der dem letzteren nunmehr abgeht.

a) Der Ehefrau ist von dem Manne nach § 1360 Abs. 1 B.G.B. nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren; diese Verpflichtung ist danach unabhängig von der Bedürftigkeit der Frau.

Vgl. Pland., B.G.B. zu § 1360 Bem. 1; Dernburg, Bürgerl.

Recht Bd. 4 § 35 Nr. I u. II.

Aber bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft umfaßt während der Dauer der Ehe der eheliche Aufwand sachlich auch den Unterhalt der Frau, und fällt dieser insofern zunächst dem den beiden Eheleuten gemeinschaftlich gehörigen Gesamtgute zur Last (§§ 1458, 1389 B.G.B.), obwohl auch bei diesem Güterstande der eheliche

Aufwand von dem Ehemanne zu tragen ist (vgl. Pland, Vorbemerkungen zu Buch IV Tit. V Nr. 1, 2. Aufl. S. 80). Die Ehefrau hat dem Manne zur Tragung des ehelichen Aufwandes ihren Beitrag in der Form geleistet, daß ihr Vermögen Gesamtgut wurde, welches dem Manne zur freien Verfügung überlassen war. Die insofern auch aus dem eigenen Vermögen der Ehefrau entnommenen Mittel zu ihrem Unterhalt können, wenn es sich um Schadensersatz für das ihr entzogene Unterhaltsrecht handelt, nicht schlechthin als Leistungen gelten, die der Ehemann für den Unterhalt der Frau zu machen hatte, und welche jetzt zu ersetzen wären. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes hat die Klägerin zu 1 das gesamte gemeinschaftliche Vermögen in Besitz und Nießbrauch erhalten, — nach § 7 des Gesetzes, betr. das eheliche Güterrecht in Westfalen etc, vom 16. April 1860 behielt sie die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als ihr Eigentum, — und es stehen ihr bei der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft in den Erträgen des Gesamtvermögens auch diejenigen Mittel nach wie vor für ihren Unterhalt zu Gebot, welche zu diesem Zwecke bei Lebzeiten des Ehemannes von beiden Ehegatten zusammen aufgebracht worden sind. Wenn gleich es also für den Unterhaltsanspruch der Witwe auf die tatsächlich bestehende Bedürftigkeit an sich nicht ankommt, so wird doch bei Bemessung des Umfangs der Schädigung zu beachten sein, daß hier diejenige Quote der Einkünfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens, welche zu Lebzeiten des Ehemannes etwa (neben dem entsprechenden Teile des Amtseinkommens) zum Unterhalte der Ehefrau mitzuverwenden war, keinesfalls im ganzen Betrag in Rechnung zu stellen wäre.

b) Bezüglich der Ansprüche der Kinder — Kläger zu 3 und 6 — kommt vor allem in Betracht, daß der Unterhaltsanspruch derselben gegenüber dem Vater von der gesetzlichen Voraussetzung ihrer Bedürftigkeit abhängig war (§ 1602 Abs. 1 B.G.B.). Das Berufungsgericht führt gegen die Annahme des Erstrichters, daß die Söhne in der Lage seien, aus dem ihnen durch den Tod ihres Vaters zugefallenen Vermögen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, folgendes aus. Nach § 10 des Gesetzes vom 16. April 1860 stehe der Klägerin zu 1 während der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht nur der Nießbrauch am ganzen gütergemeinschaftlichen Vermögen,

sondern auch die Verwaltung und Verfügung darüber zu. Die Kläger zu 3, 6 und 7 hätten aus der Erbschaft verwertbares Vermögen oder Einkommen bisher nicht erhalten. Sie hätten infolge des Todes ihres Vaters lediglich die Änderung ihrer Rechtslage erfahren, daß sie nunmehr von der Mutter Unterhalt fordern könnten. Einen Anspruch auf Schlichtung hätten sie beim Mangel einer der gesetzlichen Voraussetzungen nicht. Nach § 7 des Haftpflichtgesetzes, § 843 Abs. 4 und § 844 Abs. 2 B.G.B. aber solle der Schadenersatzanspruch nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß ein anderer dem Schadenersatzberechtigten Unterhalt zu gewähren habe. Die Ansicht des Erstrichters, daß den Klägern der Unterhalt aus ihrem eigenen Vermögen gewährt werde, greife nicht durch; denn abgesehen davon, daß der Unterhalt höchstens aus dem der Klägerin zu 1 zustehenden Nießbrauche des gütergemeinschaftlichen Vermögens — übrigens nicht allein hieraus, sondern auch noch aus den sonstigen Einkünften der Klägerin zu 1 — zu gewähren sei, spreche die allgemeine Fassung jener Vorschrift dafür, daß auch der Fall gemeint sei, wenn, nachdem der Vater getötet ist, die Mutter den Unterhalt zu leisten hat. Auch der Mangel des inneren Zusammenhangs zwischen Vorteil und Nachteil spreche gegen die Anrechnung der etwa aus dem gemeinschaftlichen Vermögen von den Kindern gezogenen Vorteile auf ihren Schadenersatzanspruch, zumal da sie den Unterhalt gar nicht gemäß des Gesetzes vom 16. April 1860, sondern gemäß § 1601 B.G.B. fordern könnten.

Der Auffassung des Berufungsrichters kann nicht beigespflichtet werden. Sie hält sich zu sehr nur an die formellen Rechtsfolgen und berücksichtigt nicht genügend die materielle, wirtschaftliche Gestaltung der Verhältnisse.

Das gütergemeinschaftliche Vermögen, dessen Einkünfte bei Lebzeiten des Vaters zweifellos teilweise auch zum Unterhalte der Kinder gebient haben, ist dieser Bestimmung dadurch, daß jetzt an demselben Nießbrauch, Verwaltung und Verfügung der überlebenden Ehegattin zukommen, noch nicht entzogen. Und der Substanz nach ist dieses Vermögen zum Anteil des verstorbenen Vaters auch den Kindern angefallen, sei es gemäß § 7 des Gesetzes vom 16. April 1860 im Wege des Erbanges, sei es ohne solchen vermöge Eintrittes der Abkömmlinge in die Stelle des Verstorbenen (§ 1483 Abs. 1

Satz 2 B.G.B.). Allerdings hat das Bürgerliche Gesetzbuch ebenso wenig wie das Gesetz über die westfälische Gütergemeinschaft eine besondere Bestimmung dahin getroffen, daß bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte die Kinder aus dem Gesamtgute zu unterhalten habe, und es ist daher anzunehmen, daß der Unterhalt der Abkömmlinge (formellrechtlich) keine Last des Gesamtgutes bildet, daß es vielmehr in Ansehung der Unterhaltspflicht bei den Vorschriften der §§ 1601 ff. B.G.B. bewenden soll (wie vom Verfassungsrichter hinsichtlich jenes Provinzialgesetzes besonders betont wird).

Vgl. Motive zu § 1487 (1391) B.G.B. Bd. 4 S. 463 ff.; Protok. der II. Kommission Bd. 4 S. 317, 328 ff.; Planck, B.G.B. zu § 1487 Bem. 3; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 4 § 61 S. 201; Schröder, Das eheliche Güterrecht § 4 S. 71 Anm. 1.

Allein immerhin besteht auch rechtlich eine Beziehung des Unterhaltsanspruches der Abkömmlinge zu dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Nach § 1495 Nr. 3 B.G.B. und § 14 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. April 1860 in der Fassung des Art. 48 § 6 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. kann ein anteilsberechtigter Abkömmling gegen den überlebenden Ehegatten auf Schlichtung klagen, wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen ist (entsprechend dem in § 1468 Nr. 3 [vgl. auch § 1418 Abs. 1 Nr. 2] B.G.B. der Ehefrau eingeräumten Klagerecht auf Aufhebung der Gütergemeinschaft). Die unterhaltsberechtigten Abkömmlinge sind also unter der angeführten Voraussetzung, die freilich im gegenwärtigen Falle bisher nicht eingetreten ist, in die Lage gesetzt, ihren Anteil an dem Gesamtgute zum Zwecke ihres Unterhalts frei zu machen. Wirtschaftlich betrachtet, ist entweder das Unterhaltsrecht der Kinder insoweit, als zu dessen Erfüllung das gütergemeinschaftliche Vermögen zu dienen hat, ihnen durch den Tod des Vaters nicht entzogen, oder aber es trifft insoweit die Voraussetzung des Unterhaltsbedürfnisses nicht zu, indem die Kinder aus den Einkünften ihres eigenen Vermögens unterhalten werden. Die Vorschrift in § 843 Abs. 4, wonach der Erbschaftsanspruch nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß ein „anderer“ dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat, würde seinem

Wortlaute nach auf einen Fall der vorliegenden Art zutreffen, wenn man nur auf die nunmehr der Mutter obliegende Unterhaltspflicht zu sehen hätte. Allein nach Sinn und Zweck des Gesetzes (Motive Bd. 2 S. 782) kann jene Vorschrift nicht dazu führen, daß für den Schadenersatzanspruch der Kinder des Getöteten die zu ihrem Unterhalt nach wie vor verwendbaren Einkünfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens ganz außer Betracht bleiben, und auf diese Weise dem nur schadenersatzberechtigten Kind tatsächlich eine Bereicherung zuteil würde. Es ist hier eben sachlich nicht ein „anderer“, der dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. . . .

Die Anschlußrevision der Klägerin zu Biff. 1 ist als eine eventuelle gesetzlich zulässig.“ (Wird näher begründet.) „Die Anschließung wurde dahin begründet: wenn, entgegen der Rechtsansicht des Berufungsrichters und mit dem ersten Richter, für die Kinder ein Unterhaltsanspruch gegen den verstorbenen Vater und damit ein Rentenanspruch gegen die Beklagte verneint werden sollte, so würde der durch den Tod des Ehemannes der Witwe entstandene Schaden insofern ein größerer, von dem Berufungsgericht nicht berücksichtigter geworden sein, als der Mutter durch den Unfall der sonst dem Vater obliegende Unterhaltsanspruch zugewälzt, und ihr dessen Befriedigung aus ihrem Vermögen auferlegt wäre. In diesem Falle sei bei richtiger Anwendung des § 844 B.G.B. und der §§ 286, 287 B.P.D. die Rente auch für den so vergrößerten Schaden zu gewähren. Dieser Standpunkt kann nicht als richtig angesehen werden. Die Witwe hat nach § 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes und § 844 Abs. 2 B.G.B. aus eigenem Recht nur Ersatz wegen des ihr durch den Tod des Mannes entzogenen Unterhalts, nicht wegen aller ihr aus Anlaß des Unfalles erwachsenen Vermögensnachteile zu beanspruchen. Im allgemeinen steht ein Schadenersatzanspruch nur dem Verletzten selbst, und nach Maßgabe der erwähnten Gesetzesbestimmungen den Unterhaltsberechtigten zu. Der Grundsatz des § 844 Abs. 2 B.G.B. aber läßt sich nicht dahin anwenden, daß in dem Falle, wenn durch die Tötung die Unterhaltspflicht eines Angehörigen gegen Dritte zur Aktualität gebracht wird, hierfür dem Unterhaltspflichtigen Ersatz zu leisten wäre.

Vgl. Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse § 844 Bem. 8, 2. Aufl. S. 996; die dort erörterte Entscheidung des Reichsgerichts,

I. Zivilsenates, vom 12. Februar 1902 (Seuffert, Archiv Bd. 57 Nr. 217 S. 406) betrifft einen Fall der Haftung eines Reeders nach Artt. 451, 452 Nr. 3, Art. 777 H.G.B. a. F. aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900.

Übrigens würde der von der Anschlußrevision geltend gemachte Gesichtspunkt weder insoweit, als den Klägern zu 3 und 6 ein Ersatzanspruch gegen die Beklagte zuerkannt wird, zutreffen, noch insofern, als den Söhnen etwa aus dem gütergemeinschaftlichen Samtgut Unterstützungen zu gewähren sind, eine Erhöhung des Ersatzanspruches der Klägerin zu 1 rechtfertigen.“ . . .